

Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer, Telefon	Weitere im Haushalt lebende Hundehalter:

Stadt Würselen
 Amt 21
 Kassen- und Steueramt
 Morlaixplatz 1
 52146 Würselen

Rückfragen unter: Tel. 02405 67-2133 - Frau Wirtz Fax. 02405 49939-331 Internet: www.wuerselen.de
--

Anmeldung meines Hundes

Ich bin im Besitze eines Hundes, zweier Hunde, drei oder mehr Hunde
 *Zutreffendes bitte ankreuzen

Der/Die Hund(e) wird/werden im Stadtgebiet gehalten seit: _____

bei Wohnortwechsel Tag des Zuzuges: _____

Rasse (bei Mischlingen bitte Kreuzung der Rassen angeben)
--

Für meine(n) Hund(e) bestand bisher

<input type="checkbox"/> keine Steuerpflicht		
<input type="checkbox"/> Steuerpflicht in der		
Gemeinde / Stadt	Steuer-Nr.	Bis zum

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____ Unterschrift _____

Erledigungsvermerk des Kassen- und Steueramtes

Kassenzeichen: _____-0300 Hundemarkennummer: _____

Steuerbefreiung / -ermäßigung: _____ bis _____

Steuerbeginn ab: _____

Würselen, den _____ Im Auftrag: _____

Auszug aus der Hundersteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002

§ 2 *)*) Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde.
Sie beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | ein Hund gehalten wird | |
| | a) für einen gefährlichen Hund | 720 Euro |
| | b) für einen anderen Hund | 100 Euro |
| 2. | zwei Hunde gehalten werden | |
| | a) für jeden gefährlichen Hund | 960 Euro |
| | b) für jeden anderen Hund | 140 Euro |
| 3. | drei oder mehr Hunde gehalten werden | |
| | a) für jeden gefährlichen Hund | 1.152 Euro |
| | b) für jeden anderen Hund | 170 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - Hunde, die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen;
 - Hunde, der Rassen
Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu
- und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Ziffer e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2011 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b), Ziffer 2 b) oder Ziffer 3 b) für andere Hunde gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Würselen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die als Gebrauchshunde von Jagd ausübungs berechtigten (sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind) verwendet werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (4) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Würselen zu stellen.